Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1690.) Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rhein-Provinz. D. d. den 5ten Januar 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bei den in Unsern Staaten fast allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs-Sozietäten, vornehmlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Theils hat die bisherige Zersplitterung der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten in zu viele kleine und erheblichen Unfällen nicht gewachsene Sozietäten oft die Zuverlässigkeit und Sicherheit der vertragsmäßigen Zahlungen und Leistungen an die Verunglückten erschwert und verletzt; theils haben bisher in fast allen diesen Sozietäten die Beiträge zu den Sozietäts-Fonds in sehr großen und unbilligen Mißverhältnissen zu den verschiedenen Graden der Feuersgefahr, welcher die einzelnen Theilnehmer nach Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit ihrer Gebäude ausgesetzt sind, aufgebracht werden müssen; und endlich haben sich die in den einzelnen bisherigen Feuer-Sozietäts-Reglements enthaltenen Bestimmungen, durch welche die innern Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfniß geworden ist. Wir haben daher Allergnädigst befohlen, daß das gesammte Feuer-Sozietäts-Wesen einer allgemeinen Revision unterworfen werde, und nachdem dieselbe durch Unser Staats-Ministerium bewirkt, durch Unsern Staatsrath begutachtet, und Unsere sämmtlichen getreuen Stände darüber und über die besondern Bedürfnisse einer jeden Provinz vernommen worden, so haben Wir, in Folge Alles dessen darüber, welche öffentliche Feuer-Sozietäten, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet ist, in Unseren Staaten fortan bestehen sollen, Beschluß genommen, und verordnen demnach, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll für die ganze Rhein-Provinz, in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Ober-Präsidialbezirk hat, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechts-Verhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Keine außerhalb der Provinz, sey es im In- oder

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Februar.)

oder Auslande etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution soll fortan in der Provinz Wirksamkeit ausüben dürfen.

§. 2. Die sämmtlichen in der gedachten Provinz bisher bestandenen auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten, sie mögen für größere oder kleinere Territorien, einzelne Kreise, Städte oder andere Abtheilungen bestimmt gewesen seyn, sollen aufgelöset und in die Provinzial-Sozietät verschmolzen werden.

Privatvereine, welche zu einem gleichen Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, sind in diesen Bestimmungen (§. 1. und 2.) nicht mit begriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen.

§. 3. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, imgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Provinzial-Sozietät übernommen werden sollen? nicht minder von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten in der Rhein-Provinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungs-Zahlung aus der Sozietäts-Kasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften, zu verwenden.

§. 5. Eben so soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „**Feuer-Sozietäts-Sache**" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Paquete zustehen, die in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Intereſſenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

2. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 6. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 7. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 8. Folgende Gebäude jedoch, als:

Pulvermühlen und Pulvermagazine;

Glas- und Schmelzhütten;

Eisen-

Eisen- und Kupferhämmer;
Stückgießereien und Münzgebäude;
Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefel-Raffinerien;
Terpentin-, Firniß- und Holzsäure-Fabriken;
Anstalten zu Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold;
Spiegelgießereien;
Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, und überhaupt Gebäude, worin Dampf-Maschinen befindlich sind;
Theeröfen;
Ziegel- und Pottasche-Brennereien;
Vitriol- und Salmiak-Fabriken;
desgleichen Theater und öffentliche Arbeits-Anstalten

können nur gegen einen Beitragssatz aufgenommen werden, worüber die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion außer den sonstigen üblichen Klassensätzen mit ihren Besitzern übereinkommt, und immer nur mit dem Vorbehalt, daß dieser Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertrags-Verhältniß drei Monat vor Ablauf des Jahres aufzukündigen, um eventuell über neue Beitrags-Sätze anderweitig übereinzukommen.

§. 9. Die Direktion ist jedoch auch rücksichtlich der in §. 8. genannten Gebäude nicht verpflichtet, in jedem Fall über die sonst üblichen Klassensätze (§. 34.) hinauszugehen, sondern kann nach Umständen die Vereinbarung auch innerhalb der Grenzen der letzteren treffen.

§. 10. Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hinter-Gebäude besonders, versichert werden.

§. 11. Es steht zwar jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo als bei der Provinzial-Feuer-Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern: kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Provinzial-Feuer-Sozietät, weder ganz noch zum Theil, aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Provinzial-Feuer-Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Provinzial-Feuer-Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey? dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 12. Auch soll Jedermann, welcher seine Gebäude anderswo, als bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichern läßt oder hat versichern lassen, verpflich-

pflichtet seyn, solches mit Benennung der genommenen nur nach §. 17. zulässigen Versicherungssumme, binnen längstens vierzehn Tagen bei Fünf Thaler Ordnungsstrafe, derjenigen Provinzial-Feuer-Sozietät, welcher der Versicherte mit eben diesen Gebäuden beizutreten befugt gewesen wäre, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Orts-Obrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich bei Eröffnung der neuen Provinzial-Sozietät anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt, und von der Provinzial-Sozietät in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §. 17[b.] geprüft werden.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 13. Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab; wie es in dieser Beziehung bei der ersten Uebertragung der in den bisherigen Sozietäten versicherten Gebäude-Besitzer in die neue Provinzial-Sozietät zu halten, darüber ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage das Weitere verordnet.

§. 14. Indessen soll fortan jeder Hypothek-Gläubiger, für dessen Forderung ein bei der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrument selbst zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein solches verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät zulässig. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt, und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

In Bezug auf solche Gebäude, zu deren Versicherung gegen Feuersgefahr bei der behörigen Feuer-Sozietät bisher, d. h. bis zu deren Uebertragung in die neue Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät, eine Verpflichtung bestanden hat, soll jeder Hypotheken-Gläubiger, dessen Realforderung zur Zeit dieser Uebertragung bestand, als in vorstehender Art vermerkt, betrachtet werden: wie sein desfallsiges Recht sicher zu stellen, ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage näher bestimmt.

Endlich behält es, wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen) oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 15. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, so weit solche sonsten zulässig ist (§. 27.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nemlich mit dem Tagesbeginn des 1sten Januar jeden Jahres, statt. Doch ist beides auch zu

jeder

jeder andern Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, entrichten zu wollen, nachgesucht wird: die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Fall mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungs-Reskript der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 91.) datirt ist. Auch der Austritt aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme, soweit solches sonsten zulässig (§§. 14. und 27.), kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, stattfinden, und hört dann im Fall des Austritts die rechtliche Wirkung des Vertrages mit dem Tage auf, von welchem das Genehmigungs-Reskript datirt ist, im Fall der bloßen Ermäßigung der Versicherungssumme aber erst mit Ablauf des letzten Dezember-Tages des laufenden Jahres: die Beiträge, sowohl die ordentlichen als außerordentlichen, müssen in beiden Fällen unverkürzt für das ganze Jahr entrichtet werden.

5. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 16. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

§. 17. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 16.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl Zehen theilbar sind, abgerundet und in Preuß. Kourantwerth ausgedrückt seyn.

§. 17b. Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo als bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Die Feststellung der höchsten zulässigen Versicherungssumme muß eventuell nach denselben Grundsätzen und in derselben Form, wie im Fall einer Assoziation bei der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät erfolgen.

§. 18. Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 19. Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung in die vorgeschriebene Schemata eingetragen, und diese Anweisung durch den Burgemeister jedem Interessenten auf Begehr, nebst so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Schematen, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt, oder aber darnach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata durch den Burgemeister selbst ausgefüllt werden.

§. 20. Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in zwei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Burgemeister beglaubigt, und zugleich von letztrem das pflichtmäßige Attest beigefügt seyn, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne derselben begehrte Versicherungssumme

den

den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 22. aufgestellten Begriffen nicht übersteige.

§. 21. Nur wenn der Burgemeister dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes, auf dessen Vorhaltung, die Versicherungs-Summe nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 22. In solchem Falle muß auf Kosten des Eigenthümers von einem vereideten Bau-Beamten mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung des Burgemeisters, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und andere, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werden, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bau-Arbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im völlig guten Zustande haben würden.

§. 23. Die Taxe muß in einer runden, d. h. durch Zehn theilbaren Summe Preußischen Silber-Kourants abgeschlossen, und in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden; über die dadurch festgestellte Werth-Summe hinaus ist schlechterdings keine Feuer-Versicherung statthaft.

§. 24. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 17. bis 20. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assozirt ist.

§. 25. Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäude-Beschreibungen gewählten Versicherungs-Summen, als die bloß zum Zweck der Feuer-Versicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26. Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungs-Summen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder

oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und, Falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungs-Summe weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungs-Summe niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände merklich übersteige.

6. Erhöhung u. Heruntersetzung der Versicherungssumme.

§. 27. In der Regel kann jeder die bisherige Versicherungs-Summe bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minder-Betrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 14. auch die Heruntersetzung der Versicherungs-Summe ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothek-Gläubiger oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht statt. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungs-Summe, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungs-Summe erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothek-Gläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothek-Gläubigern, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

7. Beiträge der Interessenten, u. deren Klassifikation.

§. 28. Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zu Bestreitung aller Ausgaben der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungs-Summen (§. 30. u. ff.) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden; den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Bestreitung der vorkommenden Brandvergütigungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittheil, oder aber das anderthalbfache, doppelte desselben) festzusetzen.

§. 29. Die Erhebung des ordentlichen Beitrags geschieht alljährlich in Einer Summe praenumerando im Laufe des Januar-Monats, jedes außerordentlichen Beitrages aber erst drei Monate nach dem Ausschreiben in derselben Art, wie die öffentlichen Steuern eingezogen werden. Die Einzahlung muß jedoch binnen längstens acht Wochen vollendet seyn, widrigenfalls die Beitreibung durch dieselben exekutivischen Mittel erfolgt, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

 §. 30.

§. 30. Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es sollen nemlich in der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät der Rhein-Provinz, zunächst nach der Beschaffenheit der Gebäude sieben Klassen stattfinden, und es gehören:

zur ersten Klasse: Massive Gebäude mit Dachbedeckung von Ziegeln, Schiefern oder Metall;

zur zweiten Klasse: Gebäude in Piseebau, dergl. von getrockneten Lehmsteinen, ohne Fachwerk; dergleichen in Fachwerk mit Steinen ausgemauert; Bedachung wie bei der ersten Klasse;

zur dritten Klasse: Gebäude in Fachwerk, mit übergipsten oder überkalkten oder auch mit Schiefer bedeckten Wellerwänden (mit durchflochtenem Holz oder Lehm ausgereihet oder ausgestackt) und Gebäude in Fachwerk mit getrockneten Lehmsteinen ausgemauert; mit Bedachung der ersten Klasse;

zur vierten Klasse: Massive Gebäude mit Holz (Dachschindeln) oder Leinwand gedeckt; Gebäude in der Bauart zweiter und dritter Klasse, theilweise mit Holz oder Leinwand, und theilweise mit Ziegeln, Schiefern oder Metall gedeckt;

zur fünften Klasse: Gebäude von Holz, oder von Holz und Lehm, mit Dächern wie bei der ersten Klasse; Gebäude in der Bauart zweiter und dritter Klasse, mit Holz oder Leinwand gedeckt; massive Gebäude mit Stroh gedeckt;

zur sechsten Klasse: Gebäude von der Bauart der zweiten und dritten Klasse, mit Strohdächern;

zur siebenten Klasse: Gebäude von Holz oder von Holz und Lehm mit Strohdächern.

Jede dieser Klasse zerfällt aber noch in zwei Unter-Abtheilungen A. und B., so daß in jeder Klasse die bezeichneten Gebäude unter B. nur dann zu stehen kommen, wenn die Feuergefährlichkeit ihrer besonderen Lage oder Benutzung das gewöhnliche Maaß übersteigt.

§. 31. Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Burgemeisters (welchem eventuell der Kreislandrath seine Bemerkungen beifügen kann, §§. 73. und 74.) die Provinzial-Feuer-Sozietät zu bestimmen. Der Bürgemeister hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzial-Direktion, vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Direktion bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Burgemeister, oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Weg erfordert werden.

§. 32.

§. 32. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 113.) der Weg des Rekurses, oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 33. Die Bestimmung der Provinzial-Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintritts-Termin ab (§. 15.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkt von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 34. Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate

1) in der ersten Klasse Abtheilung A. auf . . . . . 20 Silberpf.,
(einen Silbergroschen acht Pfennige)
und Abtheilung B. auf . . . . 40 Silberpf.,
(drei Silbergroschen vier Pfennige)

2) in der zweiten Klasse Abtheilung A. auf . . . . 40 Silberpf.,
(drei Silbergroschen vier Pfennige)
und Abtheilung B. auf . . . . 60 Silberpf.,
(fünf Silbergroschen)

3) in der dritten Klasse Abtheilung A. auf . . . . . 60 Silberpf.,
(fünf Silbergroschen)
und Abtheilung B. auf . . . . 80 Silberpf.,
(sechs Silbergroschen acht Pfennige)

4) in der vierten Klasse Abtheilung A. auf . . . . . 80 Silberpf.,
(sechs Silbergroschen acht Pfennige)
und Abtheilung B. auf . . . . 120 Silberpf.,
(zehn Silbergroschen)

5) in der fünften Klasse Abtheilung A. auf . . . . 120 Silberpf.,
(zehn Silbergroschen)
und Abtheilung B. auf . . . . 160 Silberpf.,
(dreizehn Silbergroschen vier Pfennige)

6) in der sechsten Klasse Abtheilung A. auf . . . . 160 Silberpf.,
(dreizehn Silbergroschen vier Pfennige)
und Abtheilung B. auf . . . . 240 Silberpf.,
(zwanzig Silbergroschen)

7) in der siebenten Klasse Abtheilung A. auf . . . . 200 Silberpf.,
(sechszehn Silbergroschen acht Pfennige)
und Abtheilung B. auf . . . . 280 Silberpf.,
(drei und zwanzig Silbergroschen vier Pfennige)

von jedem Einhundert Thaler Versicherungswerth bestimmt.

§. 35. Die vorbestimmte Klassen-Eintheilung und das Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Eröffnung der Provinzial-Feuer-Sozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll, und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

§. 35. b. Insonderheit gelten die im §. 34. regulirten Beitragssätze nur für die ersten fünf Jahre: es soll jedoch aus den wahrscheinlichen Ueberschüssen der ordentlichen Beiträge ein eiserner Bestand bis auf die Höhe von 150,000 Rthlr. angesammelt werden, und eine Herabsetzung der Beitragssätze nach Maaßgabe der Erfahrung doch nicht eher stattfinden, als bis der eiserne Bestand gesammelt ist. Jedoch kann auch selbst schon innerhalb dieser ersten fünf Jahre sowohl eine vermindernde als erhöhende Berichtigung des Tarifs eintreten, wenn auf Antrag der Sozietäts-Direktion und auf Zustimmung des Provinzial-Landtags Unsere Genehmigung erfolgt.

8. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöhet, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde: so ist der Versicherte verpflichtet, dem Burgemeister binnen Monatsfrist davon Anzeige zu machen, und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen. Der Burgemeister hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 37. Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse einzahlen.

§. 38. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 39. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen: es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

9. Brandschaden-Taxe.

§. 40. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 41. Alsdann hat dieselbe den Zweck, sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, als den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen.

§. 42. So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Burgemeister, unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den höchstversicherten gehören und mit dem Beschädigten in keinem verwandschaftlichen oder offenkundiggeschäftlichen Verhältniß stehen, vorgenommen werden. Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schadensbesichtigung außerdem noch zwei zu der Verhandlung besonders zu vereidende Sachverständige zugezogen, und von diesen die Abschätzung nach §. 41. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

§. 43. In einem Separat-Protokoll muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt, und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliar-Vermögen — gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden.

§. 44. Beide Verhandlungen (§§. 42. und 43.) werden sofort an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt, und bis zur Rückäußerung derselben, insofern diese in acht Tagen nach der Schadenbesichtigung erfolgt, darf der Zustand der Brandstätte, außer wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, nicht verändert werden.

§. 45. Auch wird gleichzeitig eine Abschrift beider Verhandlungen (§§. 42. und 43.) acht Tage lang auf der Burgemeisterei zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, und dies durch den Burgemeister öffentlich bekannt gemacht. Erfolgen Einsprüche oder sonstige auf den Brand oder die Schadenabschätzung sich beziehende Aeußerungen, so hat der Burgemeister darüber eine Verhandlung aufzunehmen, und diese oder in deren Ermangelung die Anzeige von der geschehenen Bekanntmachung nach Verlauf der acht Tage an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion einzusenden, alsdann auch die Liquidation der bei den Verhandlungen etwa vorgekommenen Kosten, welche die Sozietät übernimmt, sogleich beizufügen.

10.
Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 46. Die Brandschaden-Vergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn

ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist. Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Fall einer Verurtheilung aber ist dazu die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 48. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden: so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in so weit vorbehalten, als dem Versicherten, ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andern Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 49. Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütung, Kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 50. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder zu Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51. Daß ein von Krieg führenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Fall vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige, oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52. Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es geradezu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 54. Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen

der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assozürten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Natur-Ereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55. Bei Partialschäden wird, wenn die Versicherungssumme den Betrag der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe

a) der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, und
b) der Herstellungskosten rücksichtlich der beschädigten Theile zusammen genommen erreicht, der dadurch festgestellte Betrag der Herstellungs-Kosten als Brandschadenvergütung gewährt: ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe geleistet.

§. 56. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttausräumung und Planirung überlassen.

§. 57. Die Zahlung der Vergütungsgelder wird, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungs-Termine abhängig macht (namentlich nach §§. 59. bis 62.) zur ersten Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden, und zur andern Hälfte in längstens vier Monaten nach demselben Zeitpunkte geleistet. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesen Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 58. Die Zahlung geschieht in der Regel (§. 62.) an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w., auf einen andern übergehet, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringende Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 59. Sie erfolgt aber, den Dispensationsfall ausgenommen (§. 66.), nicht anders, als wenn zuvor der Versicherte das beschädigte oder vernichtete Gebäude wiederhergestellt oder für die Erfüllung der Pflicht der Wiederherstellung (§. 65.) Sicherheit bestellt hat.

§. 60. Des Endes muß der Burgemeister bei der §. 42. vorgeschriebenen Verhandlung den Brandbeschädigten zugleich darüber, ob er die sofortige

Wie-

Wiederherstellung des Gebäudes beabsichtige und ob und wie er eventuell dafür Sicherheit bestellen könne und wolle? vernehmen, und demnächst die Sicherheits-Bestellung nach näherer Anweisung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion bewirken.

§. 61. Kann oder will der Brandbeschädigte die Sicherheitsbestellung nicht leisten, so werden nur Abschlagszahlungen nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der zugleich fortgeschrittenen Wiederherstellung auf desfallsige Atteste des Burgemeisters geleistet, und zwar gegen Interimsquittungen, welche nach der auf das Schlußattest des letzteren über die vollendete Wiederherstellung zu leistenden letzten Zahlung gegen eine Hauptquittung wieder einzulösen sind.

§. 62. Da solchemnach die Brand-Vergütungsgelder lediglich zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt werden, so hat kein Real-Gläubiger das Recht, daraus wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, und findet also auch kein Arrestschlag auf dieselben statt. Wird aber von der Wiederherstellung überhaupt, oder auf der nemlichen Baustelle dispensirt (§. 66.), so muß den im §. 14. bezeichneten Hypothek-Gläubigern gleichzeitig davon Nachricht ertheilt, und kann eine Zahlung an den Versicherten keinenfalls eher, als vier Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung, geleistet werden. Seine Rechte demgemäß wahrzunehmen, bleibt jedem solchen Gläubiger selbst überlassen.

11. Folge des Brand-Unglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 63. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 64. Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungs-Vertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 18. bis 24. von neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls darnach berichtigt werden.

§. 65. In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wiederherzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungs-Gelder Anspruch (§. 57. u. f.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungs-Gelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 66. Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höheren Rücksichten zu untersagen; und in diesem Fall darf dem Beschädigten die Vergütung, so weit sie ihm sonst gebührt, nicht vor-

vorenthalten werden. Nicht minder bleibt denselben vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegen steht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 47. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brand-Vergütungsgelder vorhanden sey: in diesen Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

12. Beamte der Sozietät.

§. 67. Zu Führung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte besteht eine Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion, welche ihren permanenten Sitz an dem Orte hat, wo der Ober-Präsident der Provinz residirt.

§. 68. Diese Direktion besteht aus einem Direktor, einem Inspektor und einem Rendanten, nebst den noch sonst nöthigen Büreau-Beamten und Dienern, nach dem für die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion in deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfniß.

§. 69. Unmittelbar unter der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion werden die Angelegenheiten der Gesellschaft von den Kreislandräthen und Burgemeistern, so wie von den mit der Beitrags-Rezeptur beauftragten Elementar-Steuer-Erhebern besorgt.

§. 70. Der Direktor führt die ganze Verwaltung der Gesellschaft, und ist für die Sicherheit der Kasse mit verantwortlich. Alle Verhandlungen werden unter der Rubrik „Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion" von ihm vollzogen.

§. 71. Der Inspektor ist der Geschäfts-Gehülfe des Direktors und vertritt in Fällen kürzerer Abwesenheit, Krankheit und dergleichen die Stelle desselben. Insonderheit aber liegt ihm die Führung des Haupt-Lagerbuchs und die Verantwortlichkeit dafür ob, daß in demselben jede Veränderung zu gehöriger Zeit vermerkt und überhaupt solches stets in Ordnung erhalten werde; desgleichen ist die Beaufsichtigung des Geschäfts-Betriebes der Lokal-Behörden seine besondere Pflicht, zu deren Erfüllung er alljährlich wenigstens einen Theil der Provinz bereisen muß.

§. 72. Der Rendant ist Einnehmer und Ausgeber, Kassen- und Rechnungsführer, und für die Sicherheit der Kasse zunächst verantwortlich, auch übrigens den nemlichen Vorschriften und Verpflichtungen unterworfen, welche allen öffentlichen Kassenbeamten auferlegt sind.

§. 73. Die Landräthe führen die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Lokal-Behörden dergestalt, daß alle Verhandlungen zwischen diesen und der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion in der Regel durch ihre Hände gehen.

§. 74. Den Burgemeistern liegt, als den eigentlichen Lokal-Agenten der Sozietät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt: und die Elementar-Steuer-Erheber haben außer der Einhebung der Beiträge auch noch die Pflicht, wegen der daraus zu leistenden Zahlungen die ihnen zugehenden Anweisungen zu befolgen.

 §. 75.

§. 75. Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 68.) beziehen ein fixirtes Gehalt nach einem Etat, welcher für eine bestimmte Reihe von Jahren von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion entworfen, von dem Provinzial-Landtage festgestellt, und auf den Antrag Unseres Ober-Präsidenten von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei genehmigt wird.

§. 76. Provisorisch werden die Besoldungen:

a) des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors auf Eintausend Fünfhundert Thaler,
b) des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Inspektors auf Eintausend Thaler,
c) des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendanten gleichfalls auf Eintausend Thaler festgestellt, und zu Remunerirung der übrigen Büreau-Beamten und Diener, imgleichen zu Büreau-Kosten Dreitausend Thaler, so wie zu Diäten und Reisekosten Sechshundert Thaler auf weitere ordnungmäßige Verrechnung ausgesetzt.

§. 77. Die Landräthe und Burgemeister fungiren unentgeldlich; die Elementar-Steuer-Erheber aber erhalten eine Vergütung von zwei Prozent von der Einnahme.

§. 78. Für Reisen liquidirt der Direktor zwei Thaler Diäten, zwei Pferde Extrapost, an Stations- und Trinkgeldern für die Meile zehn Silbergroschen, an Wagenmiethe täglich zwanzig Silbergroschen, und die ausgelegten Chaussee-, Brücken- und Fähr-Gelder. Alles nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 28sten Juni 1825. wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für Geschäfte in Unsern Dienst-Angelegenheiten. Der Inspektor erhält für Reisen täglich eine einzige fixe Entschädigung von drei Thalern.

§. 79. Außerdem erhält in der Regel kein Beamter der Sozietät für etwanige Sozietäts-Geschäfte, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietäts-Kasse oder eines einzelnen Privat-Interessenten zu besorgen wären, irgend eine Remuneration.

§. 80. Der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendant muß eine Kaution von Dreitausend Thalern Preußisch Kourant in öffentlichen inländischen Effecten, welche außer Kours gesetzt worden, bestellen, und ist das Kautions-Instrument nebst den Effecten entweder bei dem Provinzial-Direktor oder bei Unserm Ober-Präsidenten aufzubewahren. Die Kaution der Elementarsteuer-Erheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertraute Nebenfonds und also auch für die Feuer-Sozietäts-Beiträge mithaftet.

§. 81. Die Anstellung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors geschieht in der Art, daß der Provinzial-Landtag denselben entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Gutfinden auf Lebenszeit wählt; diese Wahl unterliegt aber Unserer Allerhöchsteignen Genehmigung.

§. 82. Die Anstellung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Inspektors und des Provinzial-Kassen-Rendanten geschieht dergestalt, daß der Provinzial-Feuer-

So-

Sozietäts-Direktor dem Provinzial-Landtage für jede dieser Stellen mehrere geeignete Kandidaten präsentirt, und letzterer dann aus ihnen entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Befinden auf Lebenszeit wählt; diese Wahl unterliegt alsdann, auf den Antrag des Ober-Präsidenten, der Genehmigung Unsers Ministers des Innern und der Polizei.

§. 83. Die Anstellung der Büreaubeamten und Diener (§. 68.) bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Provinzial-Direktor überlassen.

§. 84. Der Provinzial-Direktor, Inspektor und Rendant sind in Beziehung auf die mit ihrem Amts-Verhältniß verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach den für Unsere unmittelbaren Staats-Beamten vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen; alle andere Büreaubeamten und Diener werden auf Kündigung angestellt, so daß sie der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen kann.

§. 85. Bloß die Bestallung für den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor wird von Unserm Minister des Innern und der Polizei unmittelbar ausgefertigt und kontrasignirt, und von Uns Höchstselbst vollzogen. Die Bestallungen des Provinzial-Inspektors und Provinzial-Kassen-Rendanten werden von dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor ausgefertigt und kontrasignirt und von Unserm Minister des Innern vollzogen. Die Bestallungen der übrigen Beamten werden lediglich von dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor ausgefertigt und vollzogen.

§. 86. Mit der Verpflichtung der Sozietäts-Beamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unseren landesherrlichen Beamten gehalten. Dem Provinzial-Direktor wird der Eid durch den Ober-Präsidenten, allen übrigen Sozietäts-Beamten hingegen durch den Provinzial-Direktor abgenommen.

13. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 87. Bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch (Haupt-Kataster), und für jede Burgemeisterei ein Bezirks-Lagerbuch geführt, welches alle das Feuer-Versicherungsgeschäft betreffende Haupt-Handlungen nachweisen muß.

§. 88. Damit aus dem Haupt-Lagerbuche in Zusammenstellung mit den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rechnungen zu jeder Zeit alle das Feuer-Sozietätswesen betreffende Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Burgemeisterei-Kataster in zweifacher Ausfertigung, für jede Gemeinde oder Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte, nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und weiter durchzuführen. Aus den Duplikaten der Burgemeisterei-Kataster wird das Haupt-Lagerbuch zusammengesetzt.

Seite 42. 43.

§. 89. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungs-Summen, und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolonnen, und ebenso die Vermerke für Hypotheken-Gläubiger, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen; wenn aber dergleichen Veränderungen

gen

gen und Vermerke sich in einem Orts-Kataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Orts-Kataster in duplo auszufertigen, um sowohl in dem Haupt- als in dem Burgemeisterei-Lagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 90. Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Haupt-Lagerbuch und den Burgemeisterei-Lagerbüchern erhalten werde, muß jeder Burgemeister alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfang des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungs- und hypothekarischen Vermerke, welche seit dem Zeitpunkte der vorjährigen gleichartigen Berichts-Erstattung stattgefunden haben, in duplo berichtlich an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion einsenden; und letztere hat demselben das Duplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Haupt-Lagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 91. Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 15. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Burgemeister gelangen: dieser hat alsdann sofort die Abschätzungs-Verhandlung zu veranlassen und solche an den Landrath einzusenden, letzterer aber darüber ohne Anstand an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu berichten, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 92. Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintritts-Termin als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme erhöhen will, muß sein desfallsiges Gesuch so zeitig an den Burgemeister gelangen lassen, daß das Geschäft, mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Werths-Deklaration und der Klassifizirung, vor Eintritt des nächsten Neujahrtages gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§§. 91. und 92.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen, und soll widrigenfalls die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

§. 93. Ueber die geschehene Aufnahme wird binnen längstens sechs Wochen eine Bescheinigung ertheilt, und zwar in Form eines Quittungs-Büchelchens, welches auf dem ersten Blatt den Namen des Interessenten, das oder die versicherten Gebäude nebst den Versicherungssummen, und die Nummer des Katasters angiebt.

§. 94. Zu Einhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge erhält jeder Elementar-Steuer-Erheber eine besondere Heberolle. Diese hat der Burgemeister für jeden Hebebezirk anzufertigen, solche dem Landrath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen, und mit der von letzterem in förmlicher Ausfertigung erfolgten Bestätigung den respectiven Erhebern zuzustellen.

§. 95. Uebrigens sind die Kassen-Geschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse und den einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen, unter Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen, möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen, und demnach von den letzteren an die erstere, so viel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 96. Zu diesem Zweck kann, wiewohl die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion ihrerseits alle Zahlungs-Anweisungen an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse ergehen läßt, der Rendant der letzteren alle vorkommende Zahlungen, unter Beobachtung der ihm dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen anweisen.

§. 97. Die einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung, und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 98. Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Provinzial-Direktion nachgesucht und justifizirt, und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 99. Daß und wie bei den von der Provinzial-Direktion und dem Rendanten der Haupt-Feuer-Sozietäts-Kasse ausgehenden Dispositionen und der dabei eintretenden Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen die Einrichtung so zu treffen, daß bei jedem Elementar-Steuer-Erheber in den festzusetzenden Fristen aller und jeder Bestand aufgeräumt werde, wird besonderen Instruktionen vorbehalten.

§. 100. Was die Rechnungs-Abnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen nicht eigentlich statt: es hat vielmehr nur alljährlich längstens bis drei Monat nach Neujahr, jeder Elementar-Steuer-Erheber seine völlig erledigte Original-Heberolle an die Provinzial-Direktion einzusenden.

§. 101. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse für jeden Elementar-Steuer-Erheber ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Provinzial-Direktion bei eigner Verhaftung ob.

§. 102. Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 103. Diese wird zunächst von dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor revidirt, und muß mit dessen Gutachten (oder Revisions-Protokoll) binnen längstens sechs Monaten nach dem Schluß des betreffenden Jahres an den Ober-Präsidenten eingereicht werden, welcher darauf die vorläufige Decharge ertheilt, jede solche Rechnung aber dem nächsten Provinzial-Landtage vorlegt.

Dem letzteren steht die Superrevision und die Ertheilung der endlichen Decharge zu. Auch muß alljährlich zugleich bei Ertheilung der vorläufigen Decharge der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungs-Summen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, die Summen der gezahlten Brand-Vergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

§. 104. Die Justifikation der Kassen-Einnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch die Heberollen (§. 94.) belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten, und resp. ihre Versicherungs-Summe erhöhen lassen, oder welche eine nothwendige Heruntersetzung der letzteren erleiden, oder Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind (§§. 15. 27. 33. 37. bis 39.), hat die Provinzial-Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungs-Belage auszufertigen;
c) ein etwaniger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 28.) in beglaubter Ausfertigung, und eine etwanige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 48. und 49.) durch die ausgefertigte Vereinnahmungs-Order derselben belegt; und
d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

§. 105. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brand-Vergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungsorders der Provinzial-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben, als Gehalte u. dgl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen, und die Tantièmen der Elementar-Erheber durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder justifizirt.

§. 106. Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann die Provinzial-Direktion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Regelments gründen, selbst approbiren; und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, so weit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungs-Kosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen

Sätzen

Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unsern Staatskassen zukommen würden.

§. 107. Um in Uebereinstimmung mit §. 88. die künftige Uebersicht aller das Feuer-Sozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahres-Rechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahme-Titel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der General-Summe der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes, in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahme-Titel, ohne diese Unterscheidungen, in folle verrechnet werden können; und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabe-Titel an bezahlten Brand-Vergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt, und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungs-Summe des Gebäudes nachgewiesen, die Beitrags-Klasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Summe der stattgefundenen Beschädigung (§. 55.) vermerkt werden.

§. 108. Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse muß regelmäßig in jedem Monat revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden. Die ordentlichen Revisionen liegen dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor ob; außerordentliche Revisionen kann aber sowohl derselbe, als Unser Ober-Präsident veranlassen.

§. 109. Was die Elementar-Steuer-Erheber anlangt, so liegt die Revision ihrer Rezepturen den resp. Steuer-Kontrolleurs ob, die auch ihrerseits darauf zu achten und zu halten haben, daß die Feuer-Sozietäts-Beiträge gehörig eingezogen, und die darauf angewiesenen Zahlungen gehörig geleistet werden. Die Burgemeister haben sich bei diesen Revisionen regelmäßig einzufinden, und in Bezug auf die Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten daran Theil zu nehmen. Auch die Landräthe, imgleichen der Feuer-Sozietäts-Inspektor, haben darauf zu wachen, daß diesem allen gehörig genügt werde.

14. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 110. Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion und weiterhin bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei Unserm Ministerium des Innern und der Polizei anzubringen, die Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an den Ober-Präsidenten und weiterhin gleichfalls an Unser Ministerium des Innern und der Polizei.

§. 111. Es muß jedoch auch jedem Provinzial-Landtage durch den Ober-Präsidenten ein zu diesem Zweck abgefaßter allgemeiner Bericht der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden,

wel-

welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 103.) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungs-Kosten-Etat beizufügen ist. Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Direktion vorlegen zu lassen und, wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 112. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 113. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuer-Vergütungsgelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergl. findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 114. Der Rekurs geht (nach §. 110.) zunächst an den Ober-Präsidenten, und dann an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Provinzial-Direktion bei der letzteren anbringen.

§. 115. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Burgemeister, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner der Burgemeisterei, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Provinzial-Feuer-Sozietät assozirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandschafts-Verhältniß, sowohl unter einander als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justiz-Beamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 116. Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben,

geben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Burgemeister vertritt dabei die Sozietät.

§. 117. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 118. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 116. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei eventuell zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 119. Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 120. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 118. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

15. Beistand, auf welchen die Feuer-Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 121. Jeder in der Rhein-Provinz mit Richtereigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 122. Jeder angestellte Bau-Beamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Bau-Beamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 123. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde oder auch des kompetenten Bau-Beamten in den Tax- oder Schadens-Aufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagegelder bezieht.

§. 124. Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuer-Sozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegen stehen, zu ertheilen.

 §. 125.

16. Prämien u. Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 125. Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfe-Leistungen oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu disponiren hat.

Hiernach hat sich nun Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

So geschehen Berlin, den 5ten Januar 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

An-

Anweisung,

wie bei der, zur Beurtheilung des abgegebenen Versicherungs-Quantums nöthigen, vom Eigenthümer zu besorgenden Beschreibung eines in der allgemeinen Feuer-Sozietät zu assekurirenden Gebäudes zu verfahren ist.

(Zu §. 19. des Reglements gehörig.)

Zuerst ist das Gebäude deutlich und dergestalt bestimmt zu benennen, daß es mit andern auf keine Weise verwechselt werden kann. Diese Benennung kommt in die erste und zweite Spalte des gedruckten Schemas.

Sodann folgt die Angabe der Länge und Breite des Gebäudes und der Höhe der verschiedenen Stockwerke. Diese, so wie alle übrigen etwa vorkommenden Abmessungen, müssen immer in Preußischem Maaße gemacht werden. Ist das Gebäude nicht rechtwinklicht, so wird die Länge vorn und hinten, oder die verschiedene Breite angegeben. Die Höhe der Stockwerke ist immer die lichte Höhe vom Fußboden bis zum Gebälk. Hat das Gebäude Anbau, oder Seitenflügel, so werden dieselben abgesondert gemessen und beschrieben. Ist das Gebäude von ungleicher Höhe, oder an einer Seite, oder auf einer gewissen Länge, vielleicht eine Etage höher, als im Uebrigen, so wird dieses gleich hier, oder wenn es passender ist, bei der Bauart des Dachs bemerkt. Zur Angabe dieser Abmessungen ist die dritte Spalte bestimmt.

In die vierte, fünfte und sechste, siebente und achte Spalte kommt eine kurze Beschreibung der Bauart des Gebäudes, nämlich der Wände, Fußböden, Decken, des Dachs mit den Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern u. s. w. und der Feuer-Essen. Es kommt bei allem diesem vorzüglich auf die Angabe an, von welchen mehr oder weniger verbrennlichen Materialien die verschiedenen Theile des Gebäudes, besonders die in der Nähe der Feuerstellen konstruirt sind, z. B. Schornsteinwände, Rauchkammern, Brandmauern, Rauchfänge, Küchen, Fußboden, oder die die Außenseite des Gebäudes ausmachen, als: Dachbedeckung, Gesimse, Rinnen, Dachfenster, äußere Wände, bei den Feuer-Essen auf die Angabe ihrer mehr oder weniger feuergefährlichen Anlage, außerdem auf Angabe der Konstruktions-Art der Gebäudetheile selbst, um ihren Werth zu beurtheilen. Letztere Angabe muß, wie Alles, in bekannten und verständlichen Ausdrücken geschehen.

In der neunten Spalte folgt eine Angabe der abgesonderten einzelnen Theile des Gebäudes, als Thüren, Thore, Fenster, Luken, Verschläge u. s. w. der Anzahl nach, und wenn sie von dem Gewöhnlichen abweichen, der Beschaffenheit und Größe nach.

In der zehnten Spalte wird angegeben, welche Räume das Gebäude enthält, der Zahl und, wo es nöthig, im Allgemeinen der Größe nach, z. B. bei Wohngebäuden: wie viel Stuben, Kammern, Säle, Flure, Küchen u. s. w.; bei

bei Wirthschafts-Gebäuden: wie viel Ställe, auf wie viel Vieh, Remisen auf wie viel Wagen u. s. w. das Gebäude umfaßt.

In der eilften Spalte wird die Lage des Gebäudes gegen seine Umgebungen, besonders in Hinsicht auf Feuersgefahr von außen, und Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Rettung bei entstehendem Brande, beschrieben.

In der zwölften Spalte wird der dermalige Zustand des Gebäudes in den einzelnen Theilen, nach der Ordnung der vorigen Kolumnen, allgemein und besonders so angegeben, daß daraus auf den Werth geschlossen werden kann. Die Angabe des Alters des Gebäudes ist, wenn auch nur ungefähr, wo sie zu haben, nothwendig.

Die dreizehnte Spalte ist zur Bemerkung solcher Umstände, die außerdem zur Beurtheilung der Feuergefährlichkeit und des dermaligen Werths des Gebäudes noch nützlich seyn können, aufbehalten, z. B. wenn das Gebäude zuletzt bedeutend reparirt worden, ob feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden, oder nicht u. s. w.

In der vierzehnten Spalte endlich wird die Summe, mit welcher der Eigenthümer sein Gebäude zu versichern wünscht, in Preußischem Kourant angegeben.

Wenn das Gebäude etwa im Innern an einer Stelle im Werth sehr von der andern abweicht, z. B. wenn in diesen oder jenen Zimmern kostbarere, verbrennliche, zum Gebäude gehörige Einrichtungen gemacht worden sind, so muß solches in der passenden Spalte kurz, allenfalls mit Angabe des Werths der Anlagen, bemerkt werden, damit nach etwanigem partiellem Brande bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden kann, und es bleibt Sache des Anfertigers der Beschreibung, dergleichen Umstände nicht zu übergehen, weil darauf hernach nicht gerücksichtigt werden kann, und eine Angabe nach dem Brande gar nicht, oder nur durch weitläuftige Aufstellung von Zeugen stattfindet.

Durch beiliegendes ausgefülltes fingirtes Beispiel wird die Einrichtung der Beschreibungen nach den obigen Vorschriften vollkommen deutlich.

Uebrigens muß bei der Beschreibung mit der strengsten Wahrheit verfahren werden.

Ob der Eigenthümer die Beschreibung selbst anfertigen, oder von irgend einem Sachverständigen anfertigen lassen will, bleibt ihm gänzlich überlassen, doch muß er im letzteren Falle solche mit unterschreiben, um dadurch zu bezeugen, daß er solche als richtig anerkennt.

Schema

zu

den Beschreibungen, die von den in der Allgemeinen Feuer-Sozietät zu versichernden Gebäuden nöthig sind, mit einem fingirten Beispiele.

No.	Benennung des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes.	Bau-Art der Wände.	der Fußböden.	der Decke.	des Dachs, nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern ꝛc.	der Feuer-Essen.	In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Fenstern u. s. w.	Das Gebäude enthält an Raum.	Lage.	Zustand und Alter.	Anmerkung.	Versicherungs-Summe. Rthlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Wohnhaus des N. N. zu N. N. in der .... Straße No. .... A. Das Haupt-Gebäude. 16 20 38 72	72 Fuß lang, 38 Fuß breit, 10 Fuß 1. Etage, 12 Fuß 2. Etage, 9 Fuß 3. Etage hoch.	In der untern Etage: äußere von Ziegeln mit Kalk, 2 Fuß stark; innere, so wie die übrigen Wände von Fachwerk, von eichenem Holze, mit Ziegeln ausgemauert. In dem 2. und 3. Stockwerke sind 96 Fuß Bretterwände.	Unten der Flur, sämmtliche Küchen und das Brauhaus sind mit Ziegeln gepflastert. Die Stuben und Kammern sind gedielt, der obere Flur hat einen Gyps-Estrich, der Dachboden einen Estrich von Lehm.	Ueber dem untern Stockwerk ist ganzer, über dem zweiten ein halber Windelboden. Die obere Decke ist von Dielen mit Estrich darüber; von den Kellern sind drei gewölbt; einer hat eine Windeldecke.	Mansarde mit halben Walmen und zwei Erkern vorne, von hinten à 18 und 16 Fuß lang. Das Dach hat 19 Gebinde und stehenden Dachstuhl, oben und unten. Ist mit Bieberschwänzen, an den Rinnen 3 Fuß hoch mit Dielen bedeckt. Blecherne Rinnen, 8 hölzerne Dachfenster. Hölzerne Gesimse.	Sind so wie die Schornsteine sämtlich von Steinen, von den Vorgelegen in dem oberen Stockwerke stehen 3 auf den Balken. Von den Schornsteinen ist unterm Dach einer auf Holz geschleift. Sind übrigens nicht in Berührung mit hölzernen Wänden. Die Darre ist nicht überwölbt und hat hölzerne Horden. Die Rauchkammer ist von gelehmtem Fachwerk.	2 Thorwege, 21 Thüren, 36 Fenster à 4 Flügel, 8 Fenster à 2 Flügel, 6 Fenster à 1 Flügel, 8 Luken, 12 Oefen von Kacheln, 2 Verschläge, 1 Laden.	4 Flure, 12 Stuben, 8 Kammern, 1 Laden, 1 Brauhaus, 1 Backofen, 1 Darre auf dem Boden, 4 Dachkammern, 4 Keller, 1 Rauchkammer.	Stößt mit einem Giebel an das Haus des N. N. mit dem andern an den Hof des ...... Ist hinten frei bis auf das Zusammenstoßen mit dem Hofgebäude. In der Nähe ist kein sehr feuergefährliches Gebäude.	Die steinernen Wände sind außen etwas verwittert, die hölzernen an den Ecken und Erkern etwas verfault, doch beide übrigens noch dauerhaft. Die hölzernen Fuß-Boden sind gut, die steinernen und der Estrich sind ausgetreten. Auf dem Dach sind die Steine schlecht. Die Gesimse sind an den Rinnen verfault. Der Brau-Schornstein ist etwas geborsten. Thüren und Fenster sind etwa zur Hälfte noch gut. Das Haus ist etwa 70 Jahr alt.	Das Gebäude ist vor 3 Jahren durchweg reparirt. Es wird in dem Hause gebraut und gedarrt, sonst aber kein feuergefährliches Gewerbe getrieben.	2,000.

(Als Ueberschrift auf der Titelseite.)

Feuer-Sozietäts-Kataster

der Ortschaft (Gemeinde) (Stadt)

N..... N.....

gehörig

zur Bürgermeisterei N.... N....

Kreises N... N...

(Zu §. 88. des Reglements gehörig.)

No. des Katasters.	No. des Haupt-Gebäudes.	Zeichen der Neben-Gebäude.	Tag, mit welchem der Versicherungs-Beitrag anfängt.	Namen der Hausbesitzer.	Benennung der Gebäude.	Versicherung.				Veränderung pro				Veränderung pro				Veränderung pro				Veränderung pro				Tag, mit welchem der Versicherungs-Beitrag aufhört.	Bemerkungen über versicherte Schulden.
						Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt Rtl. sgr. pf.	Darnach in Summa. Rtl. sgr. pf.	Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt Rtl. sgr. pf.	Darnach in Summa. Rtl. sgr. pf.	Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt Rtl. sgr. pf.	Darnach in Summa. Rtl. sgr. pf.	Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt Rtl. sgr. pf.	Darnach in Summa. Rtl. sgr. pf.	Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt Rtl. sgr. pf.	Darnach in Summa. Rtl. sgr. pf.		

(No. 1691.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten in der Rhein-Provinz und Ausführung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage. D. d. den 5ten Januar 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement für die Rheinprovinz, zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten der gedachten Provinz, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, annach folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Bei allen denjenigen Sozietäten, welche und insoweit sie durch das Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement vom heutigen Tage §. 2. aufgehoben worden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum 31sten December 1836. fort und hören erst mit dem Ablauf genannten Jahres auf.

§. 2. Alle bis zu diesem Zeitpunkt sich ereignenden Feuerschäden sind also, als diesen aufgelöseten Sozietäten angehörige Schaden-Fälle zu betrachten und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietäts-Verträge oder Observanzen zu vergüten.

§. 3. Zur Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sozietäts-Verpflichtungen und zur Einhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge, bleiben die Behörden und Beamten der bisherigen Sozietäten annoch bis zur Ablegung der Schluß-Berechnung im Amte; jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1837. beendigt werden.

§. 4. Unser Ober-Präsident hat namentlich auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es so viel als nöthig zu leiten, jedenfalls aber sich von jeder aufgelöseten Feuer-Sozietät zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schluß des Jahres 1837. Unserm Ministerio des Innern und der Polizei davon zu berichten.

§. 5. Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender und erst prozeßualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen einer Sozietät und einem oder mehren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1837. nicht gänzlich ausführbar wäre, so ist der Abschluß dennoch, mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6. Soweit einzelnen Beamten bisheriger Feuer-Sozietäten aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung, wegen Einbuße an ihren Amts-Einkünften, erwachsen und es unthunlich seyn möchte, ihnen diese Entschädigung durch Wiederanstellung bei der Provinzial-Feuer-Sozietät zugehen zu lassen, als worauf bei der ersten Besetzung aller Subaltern-Stellen vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist, wollen Wir aus Unsern Kassen für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge tragen.

§. 7. Zur Ausführung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heuti-

heutigen Tage ist zuvörderst erforderlich, daß die Bestellung und Diensteinweisung der sämmtlichen Feuer-Sozietäts-Beamten zu gehöriger Zeit bewirkt werde. Um dies möglich zu machen, hat schon der Rheinische Provinzial-Landtag einen ständischen Ausschuß gewählt, welcher auch während der Zeit, da der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, berufen werden kann und die Vollmacht hat, Behufs der ersten Ausführung der neuen Feuer-Sozietäts-Verfassung die Rechte des Provinzial-Landtages selbst in dessen Namen auszuüben, so jedoch, daß für die Zeiten, wo der Provinzial-Landtag versammelt und seine Funktionen selbst auszuüben im Stande ist, diese Vollmacht ruhet. Sobald nun die Promulgation der gegenwärtigen Verordnung und des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements erfolgt ist, hat

1) der Provinzial-Landtag oder dessen bevollmächtigter Ausschuß nach §. 81. des Reglements den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor zu wählen, und, wenn dessen Wahl von Uns genehmigt worden, so hat alsdann derselbe
2) dem Provinzial-Landtage oder dessen Ausschusse die Kandidaten zu der Provinzial-Inspektorstelle und zu der Provinzial-Kassen-Rendantenstelle (§. 82. daselbst) zu präsentiren und der Provinzial-Landtag oder dessen Ausschuß die ihm gebührende Auswahl zu treffen; hiernächst hat
3) Unser Ober-Präsident zu veranlassen und darauf zu sehen, daß auch das übrige nöthige Personal der Provinzial-Direktion angestellt werde.

Alle diese Bestallungs-Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Provinzial-Kassen-Rendantur und auf die Lokal-Rezepturen beziehen, müssen baldmöglichst im Laufe des Jahrs 1836. beendigt seyn; die Bestellung des Provinzial-Kassen-Rendanten und der Lokal-Rezeptoren muß aber bis längstens vor Ablauf des Jahres 1836. erfolgen.

§. 8. Da die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen oder Taxen, die Klassifikation der Gebäude, die Anlegung der Lagerbücher und die Ausfertigung der Quittungsbüchelchen (§. 93. des Reglements) schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Sozietät viele vorbereitende Geschäfte herbeiführt, so sollen der Provinzial-Direktor, der Provinzial-Inspektor und die bei der Provinzial-Direktion nöthigen Büreau-Beamten schon vom 1sten April 1836. an in Besoldung treten; die bis dahin vorkommenden Geschäfte müssen gratis besorgt werden. Wie und wann die Zahlung der Besoldungen erfolgt, ist weiter unten bestimmt.

§. 9. Sobald die nöthigen Anstellungen erfolgt sind, ist, — wofür Uns die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion namentlich und hauptsächlich verantwortlich seyn soll, — keine Zeit zu verlieren, um vor Ablauf des Jahres 1836. die Konsignation der Interessenten, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen (oder resp. Taxen, wo dergleichen nöthig sind), die Klassifikation der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements gemäß, zu Stande zu bringen.

§. 10. Es versteht sich zwar von selbst, daß jeder früher nirgends oder anderswo Versicherte, welcher sonst sich zur Aufnahme in die Sozietät eignet, sich zu letzterer auch schon im Laufe des Jahres 1836. melden könne; doch muß

in dem genannten Jahre ausnahmsweise, damit die Berichtigung aller Geschäfte möglich und auch noch zu Ausgleichung etwaniger Irrungen und Unvollständigkeiten in den Beschreibungen oder bei der Klassifikation der Gebäude die nöthige Frist bleibe, die Anmeldung vor dem 1sten Julius geschehen.

§. 11. Damit aber der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor nicht so lange in Ungewißheit bleibe, auf welche Gebäude er seine Geschäfte zu richten habe, und da es augenscheinlich in so kurzer Frist unthunlich ist, alle Gebäude-Eigenthümer insonderheit über ihren Willen zuvor zu befragen und zugleich sich darüber, daß solchen Willenserklärungen mit Rücksicht auf §. 14. des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements oder sonst nichts entgegenstehe, genügende Ueberzeugung zu verschaffen, so setzen Wir hiermit fest, daß jeder bei den bisher in der Provinz bestandenen und nach §. 1. dieser Verordnung mit ultimo Dezember 1836. aufhörenden Feuer-Sozietäten assoziirte Besitzer rezeptionsfähiger Gebäude, welcher nicht vor und bis zum 1sten Juli 1836. bei dem Burgemeister die bestimmte Erklärung,

daß er nicht ferner assoziirt bleiben wolle,

abgegeben und solche mit den nöthigen Nachweisen, daß dieser Erklärung nach §. 14. des Feuer-Sozietäts-Reglements nichts entgegenstehe, begleitet hat, als von selbst in die Provinzial-Feuer-Sozietät übergehend angesehen und den danach an ihn gemachten reglementsmäßigen Anforderungen zu genügen verpflichtet seyn soll.

§. 12. Der Uebergang geschieht, ohne eine Erhöhung der Versicherung, wenn sie verlangt und gehörig begründet wird, auszuschließen, soweit solches nach den beizubringenden Gebäude-Beschreibungen und den denselben angehängten Attesten zulässig ist, mit der bisherigen Versicherungs- oder mit der zunächst zulässigen, in beiden Fällen durch Zehn theilbaren Summe. Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werths und der Versicherungssumme gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte des Jahres 1836. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der nächst-untern durch Zehn theilbaren Summe vermuthet und letztere, mit Vorbehalt späterer Berichtigung, in das Lagerbuch übertragen.

§. 13. Hiernach muß jeder Burgemeister sich davon, welche Gebäude innerhalb seines Bezirks bei einer der bisherigen und mit ultimo Dezember 1836. aufhörenden Sozietäten und in welchem Maaße sie assoziirt sind, eine vollständige und übersichtliche Kenntniß verschaffen. Zu diesem Zwecke ist jede Behörde der eben gedachten Sozietäten verpflichtet, demselben zu Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bücher vorzulegen, oder ihm diese Notizen auf Begehren gratis mitzutheilen.

§. 14. Bei den sich erst meldenden neuen Interessenten, welche ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß den desfallsigen Vorschriften des Reglements genügt werde, und auch bei allen auf den Grund des §. 11. seq. eintretenden alten Interessenten, welche ihre Gebäude-Beschreibungen gehörig beigebracht haben, hat die Klassifikation der Gebäude keine Schwierigkeit und geht Alles ganz nach den Vorschriften des Provinzial-Reglements.

§. 15. Auch ist an sich jeder Interessent der letztern Art die reglementsmäßige

mäßige Gebäude-Beschreibung mit dem vorgeschriebenen Atteste versehen, bis zum 1sten Juli 1836. beizubringen verpflichtet und der Burgemeister, im Fall der Verabsäumung dieser Frist, sich solche sofort auf Kosten des Säumigen durch einen Baubeamten oder Bauhandwerker zu beschaffen, berechtigt.

§. 16. Insofern aber das Letztere bis zum 1sten September 1836. zu bewirken nicht möglich gewesen, setzt der Burgemeister die zu versichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß derselben als gehörig erachtet. Auch in diesen Fällen müssen die Eigenthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten.

§. 17. Spätestens bis zum 1sten Oktober 1836. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen, und jede etwanige Reklamation dagegen bis zum 10ten desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termin, angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches nöthig, zu dem Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahren (§. 113. und ff. des Reglements) Zeit übrig bleibe.

§. 18. Bei jedem Gebäude, zu dessen Versicherung gegen Feuersgefahr bisher (§. 14. des Reglements) eine Verpflichtung bestand, muß dieser Umstand von Amtswegen in der letzten Kolonne des Katasters vermerkt, und dieser Vermerk darf dann nicht eher gelöscht werden, als bis entweder nachgewiesen ist, daß kein Realgläubiger, welcher schon vor dem 1sten Januar 1837. eingetragen gewesen, mehr vorhanden, oder von den vorhandenen der Löschungs-Konsens beigebracht ist.

§. 19. Ueberhaupt aber müssen die Burgemeister dafür sorgen, und sich, wenn es durchaus nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in Stand setzen, daß jedenfalls im Laufe des November-Monats alle, die Einschreibung in die Sozietäts-Lager-Bücher vorbereitende Geschäfte geschlossen und die Verhandlungen, soweit es nach dem Reglement und zu dem Zweck der ersten Anlegung des Haupt-Lagerbuchs nöthig ist, noch vor dem 1sten Dezember 1836. an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt werden.

§. 20. Darauf pflichtmäßig zu wachen, daß dieses Alles (§. 7. ff.) gehörig zu rechter Zeit geschehe, und damit zugleich auch alle Lager-Bücher (Kataster) völlig eingerichtet werden, wird hierdurch Unser Ober-Präsident namentlich und ganz insonderheit beauftragt; auch übertragen Wir es vornehmlich seiner Fürsorge, zu seiner Zeit die Erfüllung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements §. 75. wegen der Etats, §. 80. wegen des Kautions-Punktes und §. 86. wegen gehöriger Verpflichtung der Feuer-Sozietäts-Beamten zu bewirken und liegt demselben daneben ob, Unser Ministerium des Innern und der Polizei von dem Fortgange der Angelegenheit bis zur Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß zu erhalten.

§. 21. Wie der Uebertritt des bis jetzt bei der Nassauischen oder Koblenzer Assekuranz im Verbande stehenden Kreises Siegen, Regierungs-Bezirks Arnsberg, zu der künftigen Westphälischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu bewirken sey, werden Unsere Ober-Präsidenten der Provinzen Rheinland und Westphalen gemeinschaftlich festsetzen.

 §. 22.

§. 22. Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, die im Laufe des Jahres 1836. und 1837. an Gehalten, welche monatlich und nach Ablauf jedes Monats auszuzahlen sind, an Büreau-, Druck- und Reisekosten, sowie an Remunerationen und andern der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, soll für die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion auf deren Antrag durch Verordnung Unsers Ober-Präsidenten bei den respectiven Regierungs-Haupt-Kassen ein angemessenes Kredit eröffnet und sollen darauf von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion die nöthigen Zahlungen, nach besonderer Anleitung Unserer Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen, angewiesen werden.

§. 23. Insonderheit können solche Anweisungen auch für den Fall erfolgen, wenn für die erste Einrichtung der Lager-Bücher und des Archivs, so wie überhaupt zu Bestreitung der bis dahin gehäuften Geschäfte das etatsmäßige Dienst-Personal nicht ausreicht und also Beihülfe gegen außerordentliche Remuneration nothwendig wird; jedoch muß die Nothwendigkeit solcher Beihülfen vom Ober-Präsidenten anerkannt und die darauf gegründete Ausgabe von ihm speziell genehmigt seyn.

§. 24. Die nach §. 22. und 23. entstehenden Vorschüsse Unserer Regierungs-Haupt-Kassen müssen denselben im Laufe des Jahres 1837. zur Hälfte und in den beiden Jahren 1838. und 1839. zur andern Hälfte aus dem Feuer-Sozietäts-Fonds vollständig erstattet werden.

So geschehen Berlin, den 5ten Januar 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow.
Graf v. Alvensleben.